

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 1 (1854)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Trattrechtsurkunde über den Holzerswald bei Oberegg, vom 29. Weinmonat 1676  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-247700>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

datiren von der Zeit her, wo man die Abhaltung einer Kirchhöre von der Bewilligung des Landammanns abhängig glaubte und die Landrathssitzung und die dieser Behörde zugeschiedene Beeidigung der Neugewählten noch nicht so bestimmt in der Verfassung (s. altes Landbuch) enthalten war. Die Art. 3 und 8 der 1834er Verfassung aber machen die fraglichen Auskündigungen überflüssig und die nuzlose Wiederholung derselben kann nur noch als Beweis dienen, wie schwer es oft hält, sich von alten Formen zu trennen.

---

### Trattrechtsurkunde über den Holzerwald bei Oberegg, vom 29. Weinmonat 1676.

---

Diese Urkunde giebt ein ziemlich klares Bild von dem Verfahren der Augenscheinsgerichte in früherer Zeit, sowohl im Allgemeinen als im Besondern bei Streitigkeiten zwischen Beteiligten der innern und äußern Rhoden Appenzells. Sie zeigt ferner die nachtheiligen Folgen des unbestimmten Art. 3 des Landtheilungsvertrages von 1597, nach welchen in Oberegg und Oberhirschberg nur die jeweiligen Liegenschaftsmarken gelten und schon im ersten Jahrhundert zu Uebergriffen führten; sie erinnert an die maßgebenden Bestimmungen in ältern und neuern Zwistten über Benutzung von Allmendsrechten, Weg- und Straßenunterhalt und ist ein Beleg mehr, wie gerne man durch Machtprüche Prozesse außer dem gewöhnlichen Rechtsgang erledigte, wie es dagegen an Kraft gebrach, Gesetzen und Urtheilen Vollzug zu geben. Außer diesen Gründen bestimmte uns zum Abdruck des Originals die immer noch schwebende Frage der Ausscheidung beider Landestheile, die in der Urkunde ausgesprochene Pflichtigkeit der Erstellung

und der Unterhaltung einer „Hauptlandtstraß“ und überhaupt der Umstand, daß diese in mehreren Theilen noch rechtsgültige Urkunde unsers Wissens sich noch nirgends abgedruckt findet. Das Original lautet wie folgt:

W<sup>Z</sup>R die hernach genannte Cuenrath Fässler Neuw Johann Schüs alt Landaman der Inneren vnd Pelagiüs Schleipffer Regierendt Landaman vnd alt Panner, sodanne auch Herr Bartholome Zellweger Statthalter der außeren Nooden Land<sup>s</sup> Appenzell Thuend Kundt Menniglich hiermit Nachdeme dan sich ein ein Nachparlicher vnd Landlicher streit erhebt, Endzweüschon Beydersits, der Inneren vnd vßeren Nooden Landtleuthen, wegen einer gmeynen Holzes, Holzes Wald genambt, vnd derr tryb vnd tradth, daselbst, in (oberegg) Hirspurger Rood gelegen, vnd sonsten dessen Indicatur So weit die Inrödische tryb vndt tradtsrecht daselbst haben, den Inneren Nooden zu Stendig: Nachdeme aber von Beydersits der augenschein eingenomen, Klegten, verandt Wurthungen, Brieff vnd sigel zue genügen angehört vnd verstanden, auf welchem erhellet, daß der enden gerechtsambe, dero Brieff vnd sigel durch ohnachtsambe verwahrloßhet vnd zue verlurst komen, die dessen streits Sach endthebt. Woll aber daß von Beydersits Ehliche Landleuth sich Befunden, die gedeuten Brieff nach gut Weüssen getragen, desen Inhalt<sup>s</sup> souil deß einten theil<sup>s</sup> wüssent gewessen Brichtet den Bezeug deß gewesten alten Briefs, deßen dan Wider von neue Dingen, Brieff vnd sigel Lassen machen, daß aber der aynte Thayl nit gern daran komen nach zuefryden sein Wollen, mit dem Vorwandt man ihn auch daruon sagen sollen, Jedoch volkhomendtlich wider ermelten verwahrlosseten Brieff nit protestierst, aber wol vff daß getrungen, man ihnen Brieff vndt sigel zeigen soll, daß man sy von tryb vndt tradt abweyssen soll, für daß einte: für daß andere, hat es sich ein zimblicher eygennütz In Tausch vndt schickhen Befunden, daß nit Hete sein sollen, auf Welchem diser theil<sup>s</sup> ohnnöthige Streit vnd widerwillen endstanden, Indemne die Heeg verändert, daß tryb vndt tradt mit nachtheil der vffwachsenden Chanli vndt Büechli geweidet worden, mit vil umbWechselnden Worten ohnnötig alleß zue endwerffen, haben Wyr Vorgenambte, Vnn<sup>s</sup> zugesamen gethuen, vndt alles ernsts disen Streit, Wo nit in güete, sonder durch vnnseren Rechtlichen Spruch zue Endtheben, vnd als wir Vnn<sup>s</sup> alleß fleißez in die sach gelassen, haben

Wir befunden, die partheyen in der güete nit abzuhalten,  
Sonder ihnen mit vnnserem Rechtlichen Spruch zue der Ruhe  
verhelffen, und

erstlichen, daß der enden vor gedeütermassen die Indicatur  
den obrigkeitheiten der Inneren Rooden verbleyben soll; Will  
vnd aber die Heeg an gewusstenen orthen Bey Manß gedenckhen  
über die alltgewohnte ordnung veränderet, vñ wellchem nit die  
minste Klag gerathen, Sprechen Wyr, daß sollche Neuw ge-  
machte Heeg ab vndt hinweg gethuen, vnd solche sezen vnd  
machen wie selbige Vor Hundert vnd mehr Jarren gestanden,  
Und soll auch nit an den partheyen stehn selbige Widerumb,  
vmb verhütt mehrers Streits In daß alte orth zue sezen oder  
heyffen zue sezen, sonder den hierzue Verordneten Nämlich  
von den Inneren Rooden Ho: Hanß Sondereger, Ho: Cuenrat  
schmid Unnd Brich Bischoffbergeren, Von den außeren Rooden  
Ho: Brich Sturzenneger: Ho: Hanß Sturzenneger Unnd Martj  
Ronner, die denselben nach ihrem guet Weissen ohngefährlich  
vnd nach Bester gelegenheit vff zuerichten befehlen sollen, ohne  
einzigie InRed der partheyen Bey der V — th D. strapff,

Für das ander solle die tradts Nutzung mit Ros vndt vieh  
nit mit höherer zahl von den Landtleüthen der Inneren Rooden,  
die dese zue nutzen recht haben, gebraucht werden, alß über  
mansgedenckhen in Eübung Eübung \* gewessen, Namblich mit  
vier Hobt galtvech vnd zwey Ros, damit den anderen Land-  
leuthen es sey dan von In: als vßheren Rooden, die stehendt  
Holz da haben, an dem Jungen gewachß desto minder schaden  
Leyden müessen.

Dritens, Wegen erhaltung Steg vnd wegß, darumb sich  
auch Streit erhebt, ist widerumb gesetzt vnd gesprochen, Namb-  
lich solle der Tratter oder selbiger nutniesser, die alt gewohnte  
Haubtlandstraß selbsten allein machen vnd erhalten, hingegen  
aber nebey gedeuter Landstraß die HolzWeg betreffend, sollendt  
die Holzanstöffer einanderen Wie von altem haro, dieselbe  
machen vnd erhalten helffen.

Zum Viertten, betreffend den Bauw oder aufgraben der  
erden, Wie es in solchem Fahl Namen haben möcht, solle  
sollches von Keinthwederem theyl, ab dem Blaz hinweg vff  
daß seynig getragen, weniger hinweg geführt werden, sonder  
an seiner stelle verbleiben lassen.

---

\* Diese und andere Wiederholungen finden sich auch im Original.

Fünftens sollen die strassen vnd alte Holzweg Federszeit offen stehn, selbige zue gebrauchen, doch mit dem klaren Vorbehalt, mit minstem nach Theyl vnd Schaden, sonder zue langwirigen Nassene Rauchen Tieffen Sommerszeiten solle mit sollhem verschont werden. Es sollen aber solche strassen vnd Weg von den Inhaberen allzeit mit gäteren verwahrt seyn, die sollen dan von dem durch hin vnd wider fahrendt oder gehenden ordentlich zue gethuen Werden, Widergenahls so der ohngehorsamb offenbahr, mües er den gebuerenden schaden deme er beschechen abtragen.

Zum sechsdnen gsäche man gar gern, so man in den stehendten Hölderan vff dem ohsen Wassen also genambt, sich mit Vorchen vnd Markhen verglichen konte; Wo aber nit soll es sein verbleiben haben wie von altem haro.

Zum siebenden, Wasz sitharo diser Action von Beydersits Landtleüthen für ohnbeliebende Reeden möchten fürübergangen sein, sollen selbige von Beydersits obrigkeiten vffgehebt todt vnd absein vnd von Keinthwederem theyl mehr zue zue Bößem gedacht werden bey gebeurender straff, sonder deme allem Wasz in disem Brieff gesetzt muglichst nachkome Werden; solten auch desswegen andere vorgehende Brieff vnd sigell so widermöchten herfürkommien null vnd nichtig sonder diser in seynen Kressen seyn bestohn vnd verbleiben.

Achtenß, die vfferloßene Cösten betreffendt, soll selbige Feder theyl der Streitendten partheyen an ihme selbsten haben vnd tragen.

Desz allem zue Wahrem Vhrkundt begerten beyde Theyl Brieff vnd sigell, daß Ihnen zue ertheyllen bewilligt, vnd zwar gleichlantendt gemacht auch In Unser der Spruchleuthen Namen Mit deren Hochgeachten Ehrenuesten WolWeyßen Herren Herren Cuenrath Fässler, Landtamann der Inneren vnd Pelagiuß Schleyppfer Landtamann der vfferen Rooden Insigel bekrefftiget vnd bestäth den Neün vnd zwängigisten tag Weinmonath desz Sechszehenhunderten, Sechß vndt sibenzigisten Jahrß.

(L. S.) (L. S.)

---

## Berichtigungen.

---

Seite 149 und 150 ist statt Indicator zu lesen: »Judicatur«.

Seite 151, Zeile 7 von unten, statt zwar: „zwen“.

Seite 207. Von 1801—1850 erreichte die als 98 Jahre alte bezeichnete Person nur ein Alter von 97 Jahren. (Hans Würzer von Trogen. Seite 228.)

Seite 238, Zeile 5 von unten, soll statt 97, ein Alter von 94 Jahren stehen.

Seite 243, Zeile 11 von unten, statt „in“ lies von.

Seite 265, Zeile 22: lies statt 1837, 1839.

